

Die Baustellensteuerung: Problemfeld Stundenschreibung



Es schreibt für Sie:
RA Andreas Becker
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Nienburger Str. 14a · 30167 Hannover
Telefon: (0511) 123 1370
Telefax: (0511) 123 13720
E-Mail: info@becker-baurecht.de
Internet: www.becker-baurecht.de



Es schreibt für Sie:
Diplom-Betriebswirt
Wolfgang Krauß
Seit über 25 Jahren in der betriebswirtschaftlichen Beratung von Handwerksbetrieben tätig

Kolbing 35 · 83556 Griesstätt
Telefon: (08039) 9097 220
Mobil: (0172) 7499102
E-Mail: wolfgangkrauss-beratung@t-online.de
Internet: www.beratungfuerhandwerk.de
www.die-erfolgsarbeiter.de

Foto: ©stadttraete/Depositphotos.com

Einen zentralen Punkt in der Baustellensteuerung nimmt die Erfassung der Baustellenstunden ein. Einmal als Grundlage der späteren Abrechnung, aber auch als Berechnung der Lohngrundlagen und nicht zuletzt für die Ermittlung des Baustellenergebnisses im Rahmen der Nachkalkulation. Während einzelne Betriebe die Stundenerfassung in digitaler Form anwenden, wird im Regelfall die Stundenmitschreibung nach wie vor noch analog in Papierform praktiziert. Deren Qualität und Aussagekraft sind stark abhängig von dem Mitarbeiter, der diese Erfassung vornimmt.

Gerade hier zeichnen sich in der Praxis wesentliche Probleme auf, die durchgängig in allen Gewerken zu finden sind und die nicht zuletzt den Betrieb viel Geld kosten können. Besonderen Stellenwert kommt hierbei dem Thema Zusatzleistungen/Regiestunden und deren Erfassung zu.

Selten kommt ein Auftrag exakt so

zur Ausführung, wie er ursprünglich geplant war.

Insbesondere im Renovierungs- oder Sanierungsbereich, wo sich erforderliche Arbeiten erst dynamisch im Bauablauf ergeben. Um diese am Ende erfolgreich abrechnen zu können, setzt dies voraus, dass unser Mitarbeiter vor Ort, diese erkennt und ordnungsgemäß erfasst und bestätigen lässt.

Für die Erbringung von Stundenlohnarbeiten muss ein Vertrag abgeschlossen werden. Ein Vertrag kommt zustande, wenn eine Partei die Leistung anbietet und die andere Partei die Leistung annimmt. Diese juristisch formale Erklärung findet auf der Baustelle in der Regel statt, indem der Unternehmer sagt, wir können diese Leistung nur nach Stundenlohn ausführen, und der Auftraggeber angibt, dass die Leistung ausgeführt werden soll. Allerdings entsteht gerade bei dieser Art der Beauftragung oft Streit, da es lediglich eine mündliche Absprache gibt. Spätestens wenn die Leistung

bezahlt werden muss, hat nicht jeder Auftraggeber eine Erinnerung daran, dass er diese Leistungen beauftragt hat. Selbst bei der Beauftragung von Stundenlohnarbeiten kommt es oft über den Umfang der Tätigkeiten zum Streit. Aus diesem Grunde ist zu empfehlen, jegliche Beauftragung einer Stundenlohnarbeit schriftlich zu fixieren. Falls ein Vertrag auf Basis der VOB/B abgeschlossen wurde, ist der Auftraggeber nur verpflichtet eine Vergütung auf Basis eines Stundenlohnes vorzunehmen, wenn es hierzu eine vertragliche Vereinbarung gibt. Hier darf auf § 2 Abs. 10 und § 15 VOB/B verwiesen werden. Liegt keine Vereinbarung vor, muss die Leistung in der Regel auf Basis eines Einheitspreises abgerechnet werden.

Nur der Auftraggeber darf einen Vertrag über Stundenlohnarbeiten abschließen. Der Architekt oder Bauleiter, der vor Ort tätig ist, hat hierzu in der Regel keine Bevollmächtigung. Die wenigsten Auftraggeber werden

einen Architekten oder Bauleiter bevollmächtigen, für diesen kostenpflichtige Verträge abzuschließen. Die Absprache vor Ort mit dem Bauleiter oder Architekten hat für den Auftraggeber aus diesem Grunde oft keine Bedeutung und führt dazu, dass der Auftraggeber Stundenlohnarbeiten oft nicht vergüten muss. Es ist also sehr wichtig, dass, bevor Stundenlohnarbeiten abgeschlossen werden, eine Beauftragung durch den Auftraggeber (nicht Architekt, nicht Bauleiter) vorliegt. Ansonsten besteht die sehr große Gefahr, dass die Stundenlohnarbeiten nicht vergütet werden. Dies muss selbstverständlich auch der Mitarbeiter wissen, da dieser in der Regel glaubt, dass der Architekt oder Bauleiter berechtigt ist, Stundenlohnarbeiten zu beauftragen. Hier müssen die jeweiligen Mitarbeiter informiert werden. Den Mitarbeitern müssen die notwendigen Unterlagen, wie Stundenlohnzettel, übergeben werden und eine eindeutige Regelung über das Vorgehen bei der Notwendigkeit von Stundenlohnarbeiten abgesprochen werden.

Leider findet dies häufig deswegen nicht in erforderlichem Umfang statt, weil die Baustellenunterlagen mit den darin auszuführenden Arbeiten nicht in der Qualität von den Mitarbeitern zur Kenntnis genommen werden, wie das notwendig wäre. Zusatzleistungen können somit auch nicht als Abweichung zum ursprünglichen Auftrag erkannt werden.

Dann gibt es auch Einzelfälle von Mitarbeitern, die Hemmungen haben, sich Zusatzleistungen bzw. Regiestunden vom Kunden abzeichnen zu lassen. Sei es vom Architekten, Bauleiter oder auch beim Privatkunden.

Gerade bei Privatkunden hat sich gezeigt, dass ein Mitarbeiter, der über längere Zeit beim Kunden gearbeitet hat, wodurch eine persönliche Nähe entstanden ist, üblicherweise keine Probleme hat, die Unterschrift für die Regiestunden vom Kunden zu bekommen. Ist der Auftrag aber erst abgewickelt, die Baustelle geräumt und mit 2 Wochen Verspätung wird festgestellt, hier sind Regiearbeiten angefallen, ist diese Nähe nicht mehr gegeben. Die Akzeptanz für deren Anerkennung sinkt dann deutlich.

Was aber ist eigentlich mit den Stunden, die der Mitarbeiter für Regiestunden aufgewendet hat, ohne sich diese vom Auftraggeber unterschreiben zu lassen, diese Stunden dann aber bei seinen Lohnstunden aufgeführt hat? Er möchte „seine Arbeitszeit“ ja von seiner Firma bezahlt bekommen.

Kann ich als Arbeitgeber meinem Mitarbeiter Stunden verweigern, weil er Leistungen ausgeführt hat, die ich nicht beauftragt habe?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Mitarbeiter die Stunden zu vergüten, die er nachweislich für die Firma gearbeitet hat.

Schreibt der Mitarbeiter Stundenlohnarbeiten nicht auf oder erbringt kostenlose Leistungen, so ist dies kein Grund, die Stunden des Mitarbeiters zu kürzen und einen Teil der Vergütung nicht auszuzahlen. Allerdings berechtigt ein solches Verhalten dazu, eine Abmahnung auszusprechen und im Wiederholungsfalle kann auch eine Kündigung ausgesprochen werden.



DESOI



DESOI Quick Seal - Fugensanierung



DESOI Z-Slider & DESOI Snappy

INJEKTIONSTECHNIK

Ihr zuverlässiger Partner für Nischenprodukte und Prototypenentwicklung ... auch für die anspruchsvollsten Sanierungen!

Wir fertigen kundenspezifische Produkte, die auf Ihre Anforderungen abgestimmt sind.

HERSTELLER VON INJEKTIONSTECHNIK

DESOI GmbH
Gewerbestraße 16
36148 Kalbach / Rhön

Tel.: +49 6655 9636-0
Fax: +49 6655 9636-6666
info@desoi.de | www.desoi.de



IHR SPEZIALMAKLER FÜR HOLZ- UND BAUTENSCHÜTZER

Individuelle Lösungen für Abdichtungsbetriebe,
Ingenieure und Sachverständige

Überzeugende Rahmenkonzepte für alle Mitglieder
des DHBV e.V.

nordias fördert den DHBV – fordern Sie die nordias!

info@nordias.de
www.nordias.de

 **NORDIAS**